

Verkündet
am 29. April 1959
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Hedwig J [REDACTED] geb. L [REDACTED] in E [REDACTED]/H [REDACTED],
D [REDACTED] straat [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] in [REDACTED]/[REDACTED] -

g e g e n

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Regierungs-
präsidenten in Münster i.W.,

— Beklagten und Revisionsbeklagten, —

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 22. April 1959 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Maaß,
Wilden und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 13. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts in Hamm i.Westf. vom 8. August
1958 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat die außergerichtlichen Kosten der
Revision zu tragen. Im übrigen ist das Verfahren
gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin ist die Tochter und Alleinerbin des im Februar 1875 geborenen Viehhändlers Meier L. Sie verlangt Entschädigung, weil ihr Vater 1942 als Jude festgenommen, nach Auschwitz verschleppt und dort umgekommen ist.

Meier L. war von Geburt an Holländer. Er wuchs auch in Holland auf, im Alter von 26 Jahren (1901) ließ er sich jedoch als Viehhändler in G. im Kreise B. in Westfalen nieder. Von hier aus - 10 bis 15 km von der holländischen Grenze entfernt - betrieb er 37 Jahre lang seinen Viehhandel. Sehr bald nach der Einwanderung in Deutschland heiratete er eine deutsche Frau, die Mutter der Klägerin. 1938 konnte er sein Geschäft nicht mehr fortführen und zog deshalb mit seiner Familie wieder nach Holland. Dort mußte er vom 2. Mai 1942 bis zu seiner Festnahme am 3. Oktober 1942 den Judenstern tragen. Am 19. Oktober 1942 wurde er nach Auschwitz verschleppt. Er gilt nach holländischem Recht als verstorben.

Die von der Klägerin geltend gemachten Ansprüche auf Ersatz des Schadens, den ihr Vater in seinem beruflichen Fortkommen, an seinem Vermögen und an seiner Freiheit erlitten hat, sind von der Entschädigungsbehörde abgelehnt worden. Das Landgericht hat ihr mit dem Teilurteil vom 27. Mai 1958 zum Ausgleich des Freiheitsschadens 900 DM zugesprochen, den weitergehenden Anspruch auf Entschädigung wegen des Schadens an Freiheit aber abgewiesen. Mit der Berufung hat das beklagte Land erreicht, daß der Klägerin der Anspruch auf Ersatz des Freiheitsschadens gänzlich versagt und die Klage auch in Höhe des erwähnten Betrages abgewiesen worden ist.

- 3 -

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin den Anspruch weiter, den das Landgericht ihr zugesprochen hatte. Das beklagte Land hat gebeten, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

1. Entgegen der Ansicht der Revision hat das Berufungsgericht mit Recht angenommen, daß die Klägerin von ihrem Vater keine Entschädigungsansprüche erben konnte. Ihr Vater hatte keine Entschädigung zu beanspruchen, weil die allein in Betracht kommenden Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 c BEG bei ihm nicht vorliegen. Hierzu hat das Berufungsgericht in dem angefochtenen Urteil ausgeführt: Von einer Auswanderung des Vaters der Klägerin im Jahre 1938 könne nicht gesprochen werden, da er damals zwar das deutsche Staatsgebiet unter Aufgabe seines Wohnsitzes in G. verlassen, aber keine neue Heimat in einem fremden Lande gesucht habe. Wer 26 Jahre lang in seinem Heimatlande gelebt und die folgenden Jahrzehnte in nächster Nähe der Grenze dieses Landes verbracht habe, bleibe mit dem Heimatstaat so verbunden, daß er dorthin nicht auswandern, sondern nur zurückkehren könne.

2. Bei dieser Auslegung des Begriffs der Auswanderung hat sich das Berufungsgericht davon leiten lassen, ob und welche räumlichen und persönlichen Bindungen zwischen dem in Deutschland lebenden Verfolgten und dem Lande bestanden, dessen Staatsangehörigkeit der Verfolgte besaß und in dem er vor der Verfolgung wieder Schutz suchte. Diese Betrachtungsweise wird der rechtlichen Bedeutung der Staatsangehörigkeit in diesem Zusammenhange nicht



gerecht, wie der erkennende Senat im Anschluß an seine bisherige Rechtsprechung in dem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil IV ZR 279/58 vom 18. März 1959 näher ausgeführt hat. Eine Auswanderung liegt regelmäßig selbst dann nicht vor, wenn es an den vom Berufungsgericht hier ausdrücklich festgestellten Bindungen zum Lande der Staatsangehörigkeit fehlt und der Verfolgte mit seinem Zufluchtsland nur durch das Band der Staatsangehörigkeit verbunden ist. Diese Auslegung des § 4 Abs. 1 Nr. 1 c BEG erspart die unsichere Prüfung und Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse im Einzelfalle, sie berücksichtigt in der notwendigen Weise, welche Vorzüge der Verfolgte genießt, der die Staatsangehörigkeit seines Zufluchtslandes nachweisen kann. Im Gegensatz zu Verfolgten, die sich nicht auf die Staatsangehörigkeit des von ihnen gewählten Zufluchtslandes berufen können, läuft der Staatsangehörige des Zufluchtslandes niemals Gefahr, abgewiesen oder ausgewiesen zu werden. Der Besitz der Staatsangehörigkeit enthebt den Flüchtling regelmäßig der Sorge um Aufenthalts- und Arbeitserlaubnisse und erleichtert ihm die Aufnahme jeden Berufs, bei dem irgendeine behördliche Erlaubnis notwendig ist, ganz abgesehen von der Ausübung staatsbürgerlicher Rechte und der Tätigkeit im öffentlichen Dienst des neuen Landes. Diese Vorzugsstellung der eigenen Staatsangehörigen, wie sie sich auch heute noch in der Ausgestaltung der Grundrechte, der Gewährung von Rechtsschutz und der Verwaltungsübung vieler Länder widerspiegelt - vgl. etwa den Gegensatz zwischen Art. 1 bis 5 GG einerseits und Art. 8, 9, 11, 12, 16 Abs. 2, 19 Abs. 3 GG andererseits -, darf bei der Entscheidung der Frage, wer als Auswanderer anzusehen ist, nicht außer Betracht bleiben. Auf der anderen Seite ist der Angehörige eines fremden Staates mit dem Gebiet seines Aufenthaltslandes trotz des Schutzes, der ihm durch völkerrechtliche Verträge vielfach zuteil wird, nicht so verbunden, daß bei einer Rückkehr in das

Heimatland auch für ihn das Territorialitätsprinzip des § 4 BEG anzuerkennen ist. Entgegen der Auffassung von Czapski, RzW 1959, 163 rechtfertigen es die gekennzeichneten Unterschiede, bei der Auslegung des § 4 Abs. 1 Nr. 1 c zwischen Auswanderung in ein fremdes Land und Rückkehr in das Heimatland zu unterscheiden. Es ist daher rechtlich verfehlt, es allein darauf abzustellen, wie die Revision das wünscht, ob der Verfolgte den Wohnsitz aufgibt, den er im Deutschen Reich nach dessen Grenzen vom 31. Dezember 1937 innehatte. Es kommt vielmehr neben der Aufgabe des Wohnsitzes die Wahl eines neuen Aufenthalts- oder Wohnsitzstaates hinzu. Wer aber hierbei in das Land übersiedelt, dessen Staatsangehörigkeit er schon besitzt, sucht keine neue Heimat und wandert nicht aus. Die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 c BEG liegen in einem solchen Falle nicht vor. Die Ansprüche der Klägerin sind daher unbegründet.

3. Die Revision muß daher mit der Kostenfolge aus §§ 225 Abs. 1, 209 Abs. 1 BEG, 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Ascher Johannsen Maaß Wilden Dr. Loewenheim